

4. Zur Wirksamkeit der Anzeige des Kommissionärs vom Selbsteintritt.

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1921 i. S. E- und W-Bank N.-G. (R.) w. N. (Bekl.). I 367/20.

I. Landgericht Hanau, Kammer für Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Cassel.

Der Beklagte hatte die Klägerin beauftragt, für ihn 10000 Kr. Ungarische Kriegsanleihe zum Höchstpreise von $76\frac{1}{2}$ zu kaufen; der

Auftrag sollte bis Ende Februar 1918 gültig sein. Die Klägerin behauptet, sie habe den Auftrag als Einkaufskommissionärin durch Selbsteintritt vollzogen, dies dem Beklagten angezeigt und die gekauften Wertpapiere für den Beklagten in Verwahrung genommen. Der Beklagte bestreitet dies und macht geltend, daß ihm eine Selbsteintrittsanzeige der Klägerin in der maßgeblichen Zeit nicht zugegangen sei.

Das Landgericht wies die auf Zahlung des Kaufpreises gerichtete Klage ab. Das Oberlandesgericht machte die Entscheidung von der Leistung zweier dem Beklagten auferlegter Eide abhängig. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Selbsteintrittsanzeige des Kommissionärs an den Kommittenten (§§ 400, 405 HGB.) eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, die, wenn sie in Abwesenheit des Kommittenten abgegeben wird, erst in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem sie ihm zugeht (§ 130 BGB.), und daß dieser Zugang hier innerhalb der für den Ankauf der Papiere maßgeblichen Frist (bis Ende Februar 1918) erfolgt sein mußte. Die Vorschrift in § 400 Abs. 2 Satz 2 HGB., daß als Zeit der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt des Kommissionärs der Zeitpunkt gilt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat, bedeutet hier nur, daß, sobald der Selbsteintritt des Kommissionärs durch den rechtzeitigen Eingang der betreffenden Anzeige beim Kommittenten erfolgt ist, die Wirksamkeit dieses Selbsteintritts auf den Zeitpunkt der Abgabe der Anzeige zurückdatiert wird. Daraus folgt aber nicht — wie bei Düringer-Hachenburg HGB. § 400 Anm. 36 ausgeführt ist —, daß ein Verlust der Ausführungsanzeige auf Gefahr des Kommittenten geht, daß es genügt, wenn der Kommissionär, sobald er von dem Nichteintreffen der Anzeige erfährt, sie sofort wiederholt, und daß solchenfalls der Zeitpunkt der Abgabe der ersten Anzeige zur Absendung an den Kommittenten als Zeitpunkt der Kommissionsausführung zu gelten hat. Vielmehr trägt der Kommissionär die Gefahr des Eintreffens der Anzeige beim Kommittenten, und es liegt dem Kommissionär ob, wenn er auf Grund seines Selbsteintritts Ansprüche gegen den Kommittenten erheben will, den Nachweis zu erbringen, daß der Selbsteintritt durch rechtzeitigen Zugang der Anzeige beim Kommittenten wirksam geworden ist. . . .